



GEMEINDE FINNING

Satzung

über die Erhebung von Gebühren

für die Benutzung der Mittags- bzw. Ferienbetreuung an der Grundschule Finning

Aufgrund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl, S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66) erlässt die Gemeinde Finning folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Einrichtung der Mittags- bzw. Ferienbetreuung an der Grundschule Finning Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der Mittags- bzw. Ferienbetreuung aufgenommen wird, sowie diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in dieser Einrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Mittags- bzw. Ferienbetreuung; im Übrigen entstehen diese Gebühren bei der Mittagsbetreuung jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren für die Mittagsbetreuung sind spätestens am 1. Tag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen.
- (3) Die Gebühren für die Ferienbetreuung sind mit der verbindlichen Anmeldung und unter der Voraussetzung, dass diese stattfindet zur Zahlung fällig.
- (4) Über die Preise für das Mittagessen wird ein gesonderter Vertrag abgeschlossen.

**§ 4
Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Mittagsbetreuung.

**§ 5
Gebührensatz**

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Mittagsbetreuung werden für jeden angefangenen Monat erhoben und betragen:

Gültig seit 11.06.2024

Buchungszeiten täglich	Beitrag
1 – 2 Stunden	90,00 €
2 – 3 Stunden	110,00 €
3 – 4 Stunden	130,00 €
4 – 5 Stunden	150,00 €

- (2) Die Gebühr für die Mittagsbetreuung wird für 11 Monate eines Jahres erhoben.
- (3) Für die Betreuung in den Ferien wird bei einer Belegung von 10 Kindern eine Pauschalgebühr von 110,00 € je Woche erhoben.
- (4) Die unter Absatz 3 genannte Pauschalgebühr setzt sich wie folgt zusammen: 86,50 € für die Betreuung und 23,50 € für die Verpflegung. Die Ferienbetreuung findet grundsätzlich unter der Voraussetzung statt, dass verbindliche Anmeldungen von 10 Kindern vorliegen.

**§ 6
Geschwisterermäßigung**

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Mittagsbetreuung, wird die Gebühr für das zweite Kind und weitere Kinder um 50 v.H. ermäßigt.


**§ 7
Erweiterung des Betreuungsumfangs**

Der Umfang der Betreuung wird für die Ferienbetreuung auf Kinder aus dem Schulverband Finning-Hofstetten erweitert.

§ 8
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung der Gemeinde Finning vom 17.09.2015 und die 3. Änderungssatzung vom 04.05.2021 außer Kraft.

GEMEINDE FINNING
Finning, den 25.06.2024


Weißbach
1. Bürgermeister

